

Abwicklung / Antragstellung

Ein formloses Ansuchen zur Einführung eines Jugendtaxi/Discobusses ist an die Abteilung Verkehr zu richten. Dabei sind einmalig die von der Gemeinde festgelegten Beförderungskriterien vorzulegen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt jährlich im Nachhinein unter Vorlage einer Kostenaufstellung (Beförderungsunternehmen und Bekanntgabe der Anzahl der beförderten Jugendlichen) sowie der ausgefüllten Förderungserklärung bzw. der Ausgabenübersicht mit Hinweis auf Anerkennung der Förderrichtlinien.

Die Abrechnung ist für den Zeitraum Jänner bis Dezember der Abteilung Verkehr bis Anfang Februar des Folgejahres zuzustellen.

Zur Info: bisher Jugendliche ab dem 16. Geburtstag bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit Wohnsitz in unserer Gemeinde Riedau: Zuschuss bis zu € 50,- .

Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen? ??? *Ev. durch Vereinbarung mit Taxiunternehmer?*
Jährliche Mindestförderung des Landes beträgt 100 Euro

TOP. 13.) Bericht zur Sitzung des Kindergartenbeirates

Sitzung des Kindergartenbeirates am 19.9.2016 mit folgender Tagesordnung:

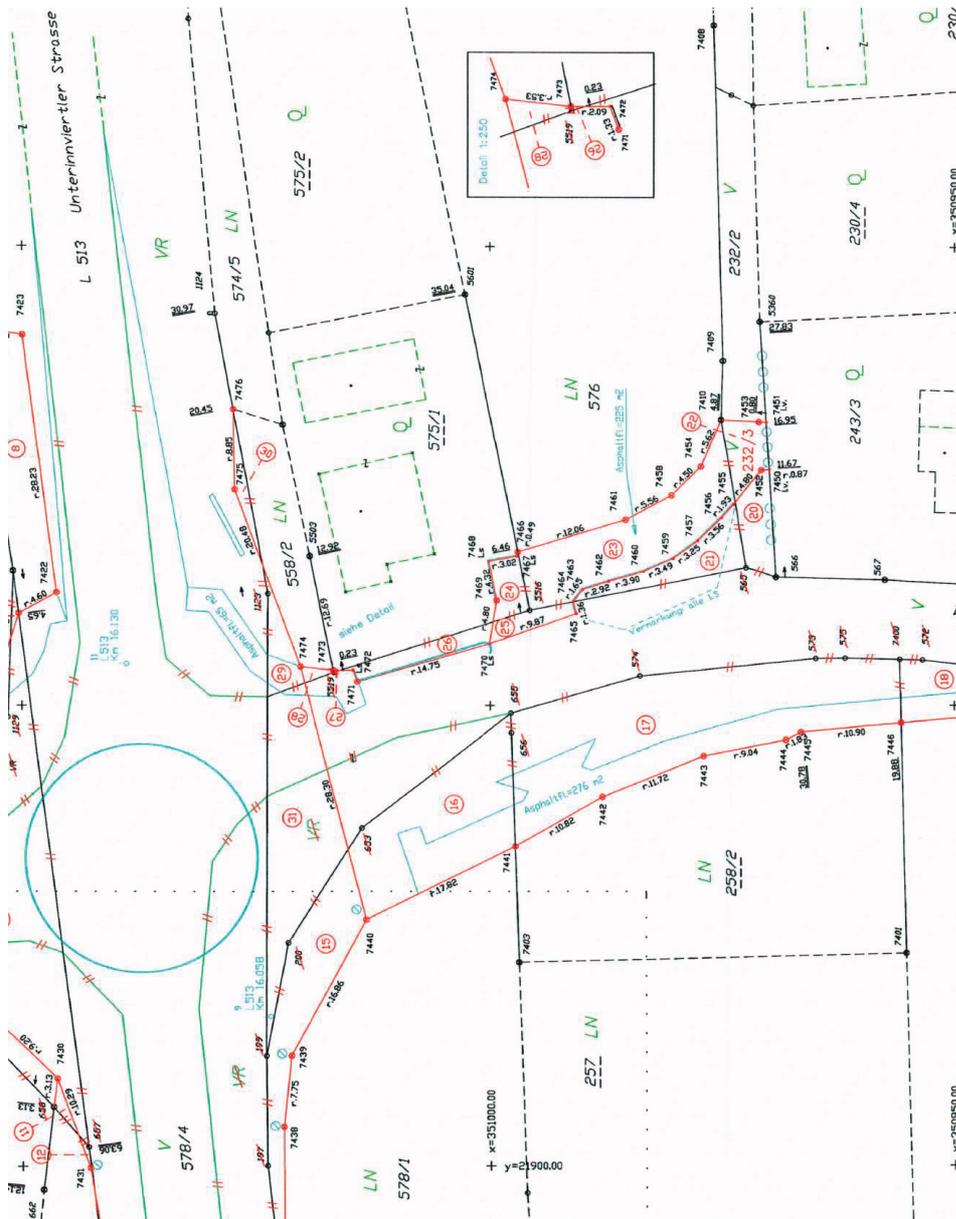
1. Vorstellung der neuen Kindergartenleiterin.
2. Resümee der in Pension gehenden Kindergartenleiterin.
3. Allgemeine Diskussion über die vergangenen sieben Kindergartenjahre.
4. Ausblick auf das Kindergartenjahr 2016/17
5. Rundgang durch das Haus (Heizungseinbau).
6. Allfälliges

TOP. 14.) Genehmigung einer Verordnung betreffend Übernahme eines Straßenstückes in das öffentliche Gut.

Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Dir. Straßenbau und Verkehr, Geoinformation und Liegenschaft/Vermessung Fernerkundung: *Baulos KV Ottenedt – Riedau*

..... Weiters wird ersucht, eine Kopie der Verordnung zu ÖG. Gemeinde für die Weganlage Grundstück 232/3 KG. 48138 Vormarkt Riedau an die Dienststelle zu übersenden.

Im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs wurde ein neues Grundstück lt. Lageplan geschaffen, für welches eine Verordnung zu beschließen ist:



Zur Info: Parz. 575/1 Besitzer Anzengruber

Parz. 232/2 Zufahrtsstraße zum ehemaligen Haus Stögmüller

Neues Grundstück 232/3 mit 31 m²

Damit dieses neue Straßenstück übernommen werden kann, ist eine entsprechende Verordnung nötig. Die Grundlage bildet der vorliegende Lageplan (Katasterschlussvermessung Amt der OÖ. Landesregierung, Abtl. GeoL, vom 19.6.2016, GZ 5255/15. Die beabsichtigte Übernahme in das öffentliche (Verwaltung der Gemeinde) und die Einreihung als Gemeindestraße ist gem. dem OÖ. Straßengesetz durch 4 Wochen im Gemeindeamt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Weiters wurden die Betroffenen bzw. Anrainer am 19.8.2016 schriftlich von der Planaufgabe verständigt.

Eingebrachte Einwendungen: Keine; aus diesem Grund kann nun die Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG

über die Widmung eines Straßenstückes für den Gemeingebrauch und die Einreihung als Gemeindestraße.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat am 22.09.2016 gem. § 11 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Die im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs (Land OÖ) neu gebaute Straße, im Lageplan blau dargestellt, Parzelle Nr. 232/3 KG Vormarkt Riedau, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gem. § 8 (2) Z. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 i.d.g.F., eingereicht.

§ 2

Die genaue Lage der neuen Weganlage ist aus dem Lageplan (Katastermappe, M: 1 : 500) zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

TOP. 15.) Änderung der Kurzparkzone im Bereich der Leitzstraße (neue Verordnung).

Ein Mitarbeiter der Fa. Leitz, Riedau, hat am 13.7.2016 beim Marktgemeindeamt vorgesprochen und den Wunsch der Geschäftsführung bekanntgegeben, dass die derzeitige Kurzparkzone im Bereich der Leitzstraße geändert werden soll. Die Erfahrung zeigt, dass bei den derzeit parkenden Autos im Brandfall das Einsatzfahrzeug der Feuerwehr zu einem Rettungseinsatz NICHT abgestellt werden kann. Es könnte somit keine Personenrettung über eine Leiter erfolgen.

Aus diesem Grund wurde an die gesetzlichen Interessensvertretungen (Arbeiter- und Wirtschaftskammer in Schärding) die Frage gestellt, ob eine Änderung – lt. planlicher Darstellung – ihre Berufsgruppe berührt. Die Parkzeit bleibt unverändert, nur die Parkplätze sollen anders angeordnet werden. Stellungnahmen waren bis zum 5.9.2016 möglich, es sind aber keine Stellungnahmen eingetroffen.

Plan über die neue Anordnung der Kurzparkzone bzw. „Feuerwehrzone“: